

Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG): Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich

AbstimmungsInfo

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 18. Juni 2023

Kurzinformation

Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG): Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich

Ambulante Leistungserbringer benötigen eine Zulassung, wenn sie zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen wollen. Das gilt nicht nur für Ärztinnen und Ärzte, sondern für zahlreiche weitere Leistungserbringer wie zum Beispiel Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Hebammen, Apothekerinnen und Apotheker. Aufgrund eines Entscheids des eidgenössischen Parlaments kommen in diesem Zusammenhang auf den Kanton Solothurn neue Aufgaben zu. Die eidgenössischen Räte haben das Bundesgesetz über die Krankenversicherung angepasst und ein neues Modell eingeführt. Neu sind die Kantone verpflichtet, die Zulassung zu prüfen. Die Kantone müssen neu auch die Zahl der Ärztinnen und Ärzte mittels Höchstzahlen beschränken, falls in einzelnen ärztlichen Fachgebieten oder Regionen eine Überversorgung besteht.

Diese Massnahmen wurden auf nationaler Ebene eingeführt, um die hohe Qualität der medizinischen Leistungserbringung in der Schweiz langfristig zu erhalten. Zudem soll das Kostenwachstum im Gesundheitswesen gebremst und damit dem stetigen Anstieg der Krankenkassenprämien entgegenwirkt werden.

Für die Umsetzung der neuen Bundesregelung im Kanton Solothurn muss das kantonale Gesundheitsgesetz ergänzt werden. **Im Wesentlichen wird geregelt, wer für welche Aufgaben zuständig ist:**

- Das Departement des Innern soll für die Durchführung des Zulassungsverfahrens und die Aufsicht über ambulante Leistungserbringer, die zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen, zuständig sein.
- Der Regierungsrat des Kantons Solothurn soll für allfällige Zulassungsbeschränkungen im Sinne von Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte zuständig sein. Er hat die Modalitäten und die konkreten Höchstzahlen in einer Verordnung festzulegen.

Die Hausärztinnen und Hausärzte im Kanton Solothurn sind von dieser Vorlage aktuell nicht betroffen. Der Kanton Solothurn verzeichnet eine geringere Ärztedichte in der Grundversorgung verglichen mit dem Schweizer Durchschnitt und unseren Nachbarkantonen. Eine Beschränkung bei Hausärztinnen und Hausärzten ist daher nicht absehbar. Ebenfalls nicht betroffen von der Zulassungsbeschränkung sind Fachgebiete und Regionen, in denen bereits heute ein zu geringes Angebot für Patientinnen und Patienten besteht. Der besonderen geografischen Form des Kantons Solothurn wird bei der Festlegung von Höchstzahlen besondere Beachtung geschenkt. Ländliche Gebiete haben bereits heute Schwierigkeiten, genügend Ärztinnen und Ärzte zu finden, weshalb auch dort keine Beschränkung angezeigt ist.

Bevor Höchstzahlen festgelegt werden, müssen die Verbände der Leistungserbringer, der Versicherer und der Versicherten zwingend angehört werden. Ferner hat eine vorgängige Koordination mit den umliegenden Kantonen zu erfolgen.

Im Kantonsrat wurde die notwendige Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht. Daher muss die Stimmbevölkerung über die Gesetzesrevision befinden.

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrats empfehlen die Änderung des Gesundheitsgesetzes aus folgenden Gründen zur Annahme:

- Die Kantone sind gemäss Bundesrecht verpflichtet, die Zulassungsprüfung und -beschränkung umzusetzen.
- Es braucht eine klare gesetzliche Regelung, wer im Kanton für welche Aufgaben zuständig ist.
- Die Gesundheitskosten und Krankenkassenprämien steigen laufend. Der Kanton benötigt ein Instrument, um steuernd eingreifen zu können, falls sich in einem bestimmten Fachgebiet eine Überversorgung mit Ärztinnen und Ärzte abzeichnen würde.
- Die zentralen Inhalte der Zulassungsprüfung und -beschränkung sind im Bundesrecht detailliert festgelegt. Im kantonalen Gesetz ist deshalb nur noch die Zuständigkeit zu regeln. Die Einzelheiten zu den Höchstzahlen für ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte werden separat auf Verordnungsstufe geregelt. Das schafft die erforderliche Flexibilität, um rasch auf neue Entwicklungen reagieren zu können.

Die Minderheit des Kantonsrats empfiehlt die Änderung des Gesundheitsgesetzes aus folgenden Gründen zur Ablehnung:

- Im kantonalen Gesetz seien mehr inhaltliche Details zur Zulassungsbeschränkung zu regeln.
- Es sei eine Vernehmlassung durchzuführen, um die Ärztinnen und Ärzte anzuhören. Die Vorlage sende ein falsches Signal an die Ärztinnen und Ärzte, welche in der Grundversorgung tätig sind.
- Die bundesrechtliche Regelung zur Zulassungsprüfung und -beschränkung sei grundsätzlich abzulehnen und solle deshalb nicht umgesetzt werden.
- Die Umsetzung der neuen Bundesregelungen auf kantonaler Ebene führe zu unverhältnismässigen administrativen Mehraufwänden.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 21. März 2023 mit 55 zu 29 Stimmen und 10 Enthaltungen zugestimmt.

Erläuterungen

Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG): Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich

Ausgangslage

Das Bundesparlament hat am 19. Juni 2020 eine Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 811.11) beschlossen:

- Es wurden ein neues Verfahren sowie neue Voraussetzungen für die Zulassung von sämtlichen Leistungserbringern eingeführt, die im ambulanten Bereich ihre Leistungen gegenüber den Krankenversicherern abrechnen wollen. Betroffen sind insgesamt 13 Berufsfelder im Gesundheitswesen. Namentlich Ärztinnen und Ärzte, aber auch zum Beispiel Pflegefachpersonen oder Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten werden von den neuen Bundesregelungen erfasst.
- Neu müssen die Kantone die Zulassung dieser Leistungserbringer prüfen und formell verfügen sowie die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen beaufsichtigen.
- Die Beschränkung der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten wird neu geregelt. Die Kantone müssen neu auch die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte mittels Höchstzahlen beschränken, falls in einzelnen medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen eine Überversorgung besteht.

Diese Massnahmen wurden auf nationaler Ebene eingeführt, um die hohe Qualität der medizinischen Leistungserbringung in der Schweiz langfristig zu erhalten. Zudem sollen das Kostenwachstum im Gesundheitswesen gebremst und damit den stetig steigenden Krankenkassenprämien entgegenwirkt werden.

Worüber stimmen Sie ab?

Damit die neue Bundesregelung im Kanton Solothurn umgesetzt werden kann, soll das kantonale Gesundheitsgesetz (GesG) ergänzt werden. Im Wesentlichen geht es darum, zu regeln, wer im Kanton für welche Aufgaben zuständig ist.

- *Zulassungsprüfung*: Im Gesetz soll festgehalten werden, dass das Departement des Innern bzw. das Gesundheitsamt für die Durchführung der Zulassungsverfahren, die Beaufsichtigung der zugelassenen Leistungserbringer sowie für die Anordnung der allenfalls erforderlichen Massnahmen zuständig ist (§ 25^{bis} GesG). Die Zulassung steht in engem Zusammenhang mit den Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen, welche bereits heute ebenfalls vom Departement des Innern erteilt werden.
- *Zulassungsbeschränkung* (Höchstzahlen): Aufgrund der politischen Tragweite soll die Kompetenz zur Zulassungsbeschränkung für ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte sowie die Festlegung von Höchstzahlen dem Regierungsrat zugewiesen werden (§ 25^{ter} GesG).

Auf Bundesebene sind die wesentlichen Vorgaben zum Verfahren und den Kriterien bereits festgelegt. Der Regierungsrat wird auf dem Verordnungsweg noch die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens regeln (z.B. Gesuchseinreichung, Meldepflichten in Bezug auf zulassungsrelevante Tatsachen und Änderungen). Weiter wird er die Modalitäten zur Bestimmung der kantonalen Höchstzahlen sowie allfällige konkrete Begrenzungen für einzelne Fachgebiete festlegen. Vor der Festlegung von Höchstzahlen müssen die Verbände der Leistungserbringer, der Versicherer und der Versicherten angehört werden. Ferner hat eine vorgängige Koordination mit den anderen Kantonen zu erfolgen. Die Zulassungsbeschränkungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung sowie allenfalls einzelner Regionen des Kantons Solothurn auszurichten. Insbesondere wird der Regierungsrat der aktuellen Versorgungslage im Bereich der medizinischen Grundversorgung in besonderem Masse Rechnung tragen.

Aufgabe	Zuständigkeit
Zulassungsprüfung	Departement des Innern, Gesundheitsamt
Zulassungsbeschränkung für Ärztinnen und Ärzte (Höchstzahlen)	Regierungsrat

Warum braucht es eine Änderung des Gesundheitsgesetzes?

Das Bundesrecht überträgt den Kantonen neue Aufgaben. Mit der Änderung des Gesundheitsgesetzes werden die erforderlichen gesetzlichen Zuständigkeits- und Delegationsvorschriften zur Umsetzung geschaffen. Aufgrund des im Kanton Basel-Landschaft im Januar 2023 ergangenen Urteils des Kantonsgerichts ist davon auszugehen, dass die Festlegung von Höchstzahlen ohne spezifische gesetzliche Ermächtigung des Regierungsrats zum Erlass entsprechender Verordnungsbestimmungen nicht zulässig ist. Ohne Ermächtigung im Gesundheitsgesetz kann der Kanton die neuen Aufgaben nicht wahrnehmen.

Wer in den Kantonen für die Umsetzung der neuen Aufgaben zuständig ist, regelt der Bund nicht. Deshalb muss festgelegt werden, wer im Kanton Solothurn für welche Aufgaben zuständig ist.

Die Hausärztinnen und Hausärzte im Kanton Solothurn sind von dieser Vorlage aktuell nicht betroffen. Der Kanton Solothurn verzeichnet eine geringere Ärztedichte in der Grundversorgung verglichen mit dem Schweizer Durchschnitt und unseren Nachbarkantonen. Eine Beschränkung bei Hausärztinnen und Hausärzten ist daher nicht absehbar. Ebenfalls nicht betroffen von der Zulassungsbeschränkung sind Fachgebiete und Regionen, in denen bereits heute ein zu geringes Angebot für Patientinnen und Patienten besteht. Der besonderen geografischen Form des Kantons Solothurn wird bei der Festlegung von Höchstzahlen besondere Beachtung geschenkt. Ländliche Gebiete haben bereits heute Schwierigkeiten, genügend Ärztinnen und Ärzte zu finden, weshalb auch dort keine Beschränkung angezeigt ist.

Die Gesundheitskosten und Krankenkassenprämien steigen laufend. Der Kanton benötigt ein Instrument, um steuernd eingreifen zu können, falls sich in einem bestimmten Fachgebiet eine Überversorgung mit Ärztinnen und Ärzten abzeichnen würde. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die umliegenden Kantone ein bestimmtes Fachgebiet beschränken und diese Ärztinnen und Ärzte deshalb im Kanton Solothurn tätig würden.

Die zentralen Inhalte der Zulassungsprüfung und -beschränkung sind im Bundesrecht detailliert festgelegt. Im kantonalen Gesetz ist deshalb in erster Linie die Zuständigkeit zu regeln. Die Einzelheiten zur Zulassung und zu den Höchstzahlen für ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte werden separat auf Verordnungsstufe geregelt. Das schafft die erforderliche Flexibilität, damit der Regierungsrat rasch auf neue Entwicklungen reagieren kann, ohne dass nach kurzer Zeit bereits wieder eine Gesetzesrevision erforderlich wird.

Welche finanziellen Auswirkungen sind zu erwarten?

Die Gesetzesanpassung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Sie erlaubt jedoch, bei einer allfälligen Überversorgung steuernd eingreifen zu können und damit den Anstieg der Gesundheitskosten zu bremsen. Die Umsetzung der bundesrechtlichen Bestimmungen und die damit verbundenen zusätzlichen kantonalen Aufgaben beim Zulassungsverfahren und der Zulassungsbeschränkung (Festlegung von Höchstzahlen) erfordern gegenüber heute zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von 1,5 Stellen im Gesundheitsamt. Für jede Zulassung werden zudem Gebühren erhoben, welche dem Kanton als Erträge zufließen.

Weshalb ist eine Volksabstimmung nötig?

Der Kantonsrat hat am 21. März 2023 (KRB RG 0217/2022) der Änderung des Gesundheitsgesetzes mit 55 JA zu 29 NEIN bei 10 Enthaltungen zugestimmt. Da die notwendige Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht worden ist, unterliegt die Gesetzesrevision dem obligatorischen Referendum.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:

JA zur Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG): Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss vom 21. März 2023 (KRB RG 0217/2022)

Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG): Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 36, 38 Absatz 1 und 55a Absätze 1 und 6 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Dezember 2022 (RRB Nr. 2022/1923)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesundheitsgesetz (GesG) vom 19. Dezember 2018²⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 36, 38 Absatz 1 und 55a Absätze 1 und 6 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994³⁾ sowie die Artikel 100 und 101 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986⁴⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. Mai 2018 (RRB Nr. 2018/820)

beschliesst:

Titel nach § 25 (neu)

4^{bis} Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich

§ 25^{bis} (neu)

Zulassung

¹⁾ Wer als Leistungserbringer im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig sein will, bedarf einer Zulassung des Departements und untersteht dessen Aufsicht.

²⁾ Die Zulassung kann mit bestimmten Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies für die Sicherung einer qualitativ hochstehenden und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlich ist.

³⁾ Sie erlischt, wenn ihr Inhaber oder ihre Inhaberin nicht innert sechs Monaten nach der Erteilung von ihr Gebrauch macht, wobei das Departement diese Frist aus wichtigen Gründen auf Gesuch hin verlängern kann.

⁴⁾ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sowie die Meldepflichten der Inhaber und Inhaberrinnen einer Zulassung in einer Verordnung.

§ 25^{ter} (neu)

Beschränkung der Zulassung von Ärzten und Ärztinnen

¹⁾ SR [832.10](#).

²⁾ BGS [811.11](#).

³⁾ SR [832.10](#).

⁴⁾ BGS [111.1](#).

¹ Der Regierungsrat legt in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen Höchstzahlen für Ärzte und Ärztinnen, die im ambulanten Bereich Leistungen zu lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen, gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben in einer Verordnung fest.

² Er kann einen sofortigen Zulassungsstopp in einem bestimmten Fachgebiet anordnen, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 55a Absatz 6 KVG⁵⁾ erfüllt sind.

§ 48^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat verwendet Bundes- und Drittmittel, insbesondere die Abgabe gemäss KVG⁶⁾ für die allgemeine Krankheitsverhütung, im Rahmen der Zweckbestimmung zur Finanzierung von Projekten der Prävention und Gesundheitsförderung im Sozial- und Gesundheitsbereich.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats
Susanne Koch Hauser
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

⁵⁾ SR [832.10](#).

⁶⁾ SR [832.10](#).